



# Corporate Governance Bericht 2023

der Anstalt öffentlichen Rechts

**d-NRW AöR**

## Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – PCGK NRW oder Kodex – enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die d-NRW AöR ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 25.10.2016 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“, das am 05.11.2016 in Kraft getreten ist – geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 14.07.2020 und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022 – seit dem Jahreswechsel 2016/17 als Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätig.

Die d-NRW AöR unterstützt Ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung.

Mit der in 2022 erfolgten Änderung des Errichtungsgesetzes können der Anstalt gem. § 6 Absatz 2 (n. F.) Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung mit strategischer Bedeutung durch Rechtsverordnung zugewiesen und zugleich eine Betrauung Dritter mit diesen Aufgaben ausgeschlossen werden. Die zugehörige Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung auf die d-NRW AöR (d-NRW VO) vom 28.03.2022, verkündet durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 493), ist am 26.04.2022 in Kraft getreten. Folgende Aufgaben sind dadurch auf die Anstalt übertragen worden:

Geschäftsstelle Onlinezugang / Koordinierung und Bereitstellung von sog. EfA-Diensten (Kommunalvertreter.NRW) / FIM-Koordinierung nebst Landesredaktion NRW / Geschäftsstelle Digitales Archiv NRW und die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung in den Aufgabenbereichen Serviceportal.NRW / Wirtschafts-Service-Portal.NRW / Vergabeportal.NRW / Meldeportal Behörden und Lichtbildportal / Förderplan.web / Sozialplattform / KiBiz.web / Bauportal.NRW / PfAD-Familie sowie Betrieb von einzelnen XStandards mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT).

Überdies unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes.

Träger der d-NRW AöR sind mit Stand vom 31.12.2023 das Land Nordrhein-Westfalen sowie 385 nordrhein-westfälischen Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise inkl. der Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände).

Der Corporate Governance Bericht 2023 wird auf der Internetseite der d-NRW AöR öffentlich zugänglich gemacht ([www.d-nrw.de](http://www.d-nrw.de)).

## **Allgemeines**

Gemäß § 13 Errichtungsgesetz „d-NRW AöR“ ist der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen. Der Bericht habe auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen zu enthalten. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

## **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht gemäß § 10 Errichtungsgesetz d-NRW AöR aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter. Sie wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der d-NRW AöR wurde Herr Dr. Roger Lienenkamp bestellt. Der allgemeine Vertreter der Geschäftsführung ist Herr Markus Both.

Als Funktionsinhaberin „Erweiterte Geschäftsführung / Vertretung der Geschäftsführung“ ist seit dem 26.11.2021 Frau Johanna Reinker durch den Verwaltungsrat bestellt, die als weitere Vertretungsberechtigte der Anstalt im Vertretungsfall „i.V.“ unterzeichnen darf.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat (§ 8 Errichtungsgesetz) der d-NRW AöR besteht aus 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretungen. Die kommunalen Träger der Anstalt werden durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie die entsprechende Anzahl von Stellvertretungen repräsentiert.

Durch entsprechende Kabinettsbeschlüsse bzw. Benennungen bei den Stellvertretungen sind zum 31.12.2023 folgende Personen für den kommunalen Bereich als Verwaltungsratsmitglieder und als deren Stellvertretungen bestellt:

N.N. (Mitgliedsmandat seit 11/2020 nicht besetzt – Vorschlagsrecht beim Städtetag NRW)  
Herr Leitender Städtischer Direktor Stefan Keßen, Stadt Hagen (Stellvertreter)

Herr Stadtdirektor Sebastian Kopietz, Stadt Bochum (Mitglied)  
Frau Stadtdirektorin u. Stadtkämmerin Annekathrin Grehling, Stadt Aachen (Stellvertreterin)

Herr Bürgermeister Harald Zillikens, Stadt Jüchen (Mitglied)  
N.N. (Stellvertretungsmandat seit 10/2023 nicht besetzt – Vorschlagsrecht beim StGB NRW)

Herr Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW (Mitglied)  
Herr Bürgermeister Jorma Klauss, Gemeinde Roetgen (Stellvertreter)

Herr Kreisdirektor Dirk Brügge, Rhein-Kreis-Neuss (Mitglied)  
Herr Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke, Kreis Unna (Stellvertreter)

Herr Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, LKT NRW (Mitglied)  
Herr Referent Karim Ahajliu, LKT NRW (Stellvertreter)

Die übrigen Mitglieder und Stellvertretungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) vertreten sein.

Durch entsprechende Kabinettsbeschlüsse bzw. Benennungen bei den Stellvertretungen sind zum 31.12.2023 folgende Personen für das Land Nordrhein-Westfalen als Verwaltungsratsmitglieder und als deren Stellvertretungen bestellt:

N.N. (Mitgliedsmandat – CIO, MHKBD NRW, seit 11/2023 wegen Eintritt in den Ruhestand nicht besetzt)  
Herr Leitender Ministerialrat Dr. Markus Brakmann, CIO, MHKBD NRW (Stellvertreter)

N.N. (Mitgliedsmandat, seit 10/2022 wegen Versetzung in ein anderes Ressort nicht besetzt – Vorschlagsrecht beim MWIKE NRW)  
N.N. (Stellvertretungsmandat, seit 11/2022 wegen Versetzung in ein anderes Ressort nicht besetzt – Vorschlagsrecht beim MWIKE NRW)

Frau Regierungsbeschäftigte Simone Dreyer, MAGS NRW (Mitglied)  
Frau Leitende Ministerialrätin Petra Köster, MAGS NRW (Stellvertreterin)

Frau Ministerialdirigentin Lee Hamacher, MKJFGFI NRW (Mitglied)  
Frau Ministerialdirigentin Dagmar Friedrich, MKJFGFI NRW (Stellvertreterin)

Herr Ministerialrat Dr. Heinz Oberheim, FM NRW (Mitglied)  
Herr Ministerialrat Eckhard Grah, FM NRW (Stellvertreter)

Frau Ministerialdirigentin Katharina Jestaedt, IM NRW (Mitglied)  
Herr Regierungsbeschäftigter Dr. Jörg Flüs, IM NRW (Stellvertreter)

Frau Ministerialdirigentin Diane Jägers, MHKBD NRW (Mitglied)  
Herr Ministerialdirigent Andreas Happe, MHKBD NRW (Stellvertreter)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 8 IV 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen, § 8 V 1 u. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wurde Herr Kreisdirektor Martin M. Richter, Kreis Mettmann, zum Vorsitzenden gewählt. Er hat dieses Amt bis in den Dezember 2021, d.h. bis zum bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand ausgeübt. Zum neuen Vorsitzenden wurde in der 7. Sitzung am 25.03.2022 Herr Kreisdirektor Dirk Brügge, Rhein-Kreis-Neuss, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der d-NRW AöR war bis zum 31.10.2023 der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), Herr Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke, der am 13.11.2020 in der 3. Sitzung des Verwaltungsrates in dieses Amt gewählt wurde und nach dem Eintritt in den Ruhestand von seinem Stellvertreter, Herrn Dr. Markus Brakmann (MHKBD – CIO), vertreten wird.

Der Verwaltungsrat, der sich eine Geschäftsordnung gibt, entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung sieht für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vor.

Gemäß § 9 Errichtungsgesetz entscheidet der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

## **Transparenz**

Im Anhang zum Jahresabschluss der Anstalt werden nach § 12 III 3 Errichtungsgesetz die individualisierten Angaben gemäß § 65a I u. III der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. Damit werden die Anforderungen im Sinne des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz), das mit Wirkung vom 31.12.2009 in Kraft getreten ist, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 624), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014, berücksichtigt.

## **Abschlussprüfung**

Der Verwaltungsrat der d-NRW AöR hat die Geschäftsführung der Anstalt mit Beschluss vom 17.11.2023 gebeten, die „Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lüdenscheid“ als Abschlussprüfer der d-NRW AöR für das Wirtschaftsjahr 2023 zu beauftragen.

Der Landesrechnungshof NRW hatte zuvor mit Schreiben vom 02.11.2023 an das MHKBD NRW als Aufsichtsbehörde der Anstalt sein Einvernehmen zur Bestellung der „Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ als Abschlussprüferin der d-NRW AöR für das Geschäftsjahr 2023 erklärt.

Der Prüfungsauftrag soll die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 I 1 HGrG und die erweiterte Berichterstattung gem. § 53 I 2 HGrG unter Berücksichtigung der Anlage zu Nr. 2 VV zu § 68 LHO und des Prüfungsstandards IDW PS 720 umfassen und sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB richten (vgl. § 11 Errichtungsgesetz d-NRW AöR). Darüber hinaus soll das beauftragte Unternehmen die Einhaltung der gem. § 65a I, III LHO bestehenden Verpflichtungen sowie die Beachtung der Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend § 13 Errichtungsgesetz d-NRW AöR prüfen.

# Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2023

der Anstalt öffentlichen Rechts

**d-NRW AöR**

Die Geschäftsführung der d-NRW AöR und der Verwaltungsrat der Anstalt, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Kreisdirektor Dirk Brügge, erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Dortmund, 22. Mai 2024

Für die  
Anstalt öffentlichen Rechts  
d-NRW AöR

*gez.*

*Dr. Roger Lienenkamp*  
d-NRW AöR  
Vorsitzender der Geschäftsführung

*gez.*

*Markus Both*  
d-NRW AöR  
Allg. Vertreter der Geschäftsführung

*gez.*

*Johanna Reinker*  
d-NRW AöR  
Erweiterte Geschäftsführung /  
Vertretung der Geschäftsführung

*gez.*

*Dirk Brügge*  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der d-NRW AöR